

Die Jagdzeiten im Juni 2024

		+ = Jagdzeit - = Schonzeit															
		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen ¹	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Rotwild	Schmalspießer	bis 15.	+	+	+	+	+	-	+	-	-	+	+	-	+	+	ab 16.
	Schmaltiere	bis 15.	+	+	+	+	+	-	+	-	-	+	+	-	+	-	ab 16.
Dam- und Sikawild	Schmalspießer	+ ²	-	-	+ ³	-	-	-	+ ³	-	-	+ ⁴	-	-/+ ⁵	+ ³	+	-
	Schmaltiere	+ ²	-	-	+ ³	-	-	-	+ ³	-	-	+ ⁴	-	-/+ ⁵	+ ³	-	-
Rehwild	Böcke	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	Schmalrehe	+	+	+	+	-	bis 15.	+	+	-	-	+	-	+	+	-	+
Muffelwild		-	-	-	-/+ ⁶	-	-	-	-/+ ⁶	-	-	-/+ ⁶	-	-/+ ⁵	-	-	-
Schwarzwild		+	+	+	+	+	+	+	+ ⁷	+	+	+	+	+	+	+	+ ⁸
Wildkaninchen		-/+ ⁹	+ ¹⁰	-	+	+	+	+	+	-/+ ⁹	-/+ ⁹	+	+	+	+	-/+ ¹¹	+
Füchse		-/+ ¹²	+	-/+ ⁹	-/+ ⁹	+	+	-/+ ⁹	+ ⁷	ab 16. ¹³	-/+ ⁹	-/+ ¹⁴	-	+	+ ⁹	-/+ ^{9,11}	+
Dachse		-/+ ⁹	-	-	-	-	-	-	+	-/+ ⁹	-/+ ⁹	-/+ ¹⁴	-	+	-	-	-
Waschbären		-/+ ⁹	+ ¹⁰	-	+	-/+ ⁹	+	-/+ ⁹	+ ⁷	-/+ ⁹	-/+ ⁹	-/+ ¹⁵	+	+	+	+	+
Marderhunde		-/+ ⁹	+ ¹⁰	-	+	-/+ ⁹	+	-/+ ⁹	+ ⁷	-/+ ⁹	-/+ ⁹	-/+ ¹⁵	-	+	+	+	+
Sumpfbiber (Nutrias)		-/+ ⁹	+	-	+	+ ¹⁰	+ ¹⁶	-	+	+ ¹⁰	+ ¹⁶	+ ¹⁶	+	+	+ ¹⁰	+	+
Minke		-/+ ⁹	+ ¹⁶	-	+	+ ¹⁶	+ ¹⁶	-	+ ⁷	-/+ ⁹	-	+ ¹⁶	-	+	+	+	+
Nilgänse		-/+ ⁹	-	-	-	-	-	-	-	-	-/+ ⁹	-/+ ¹⁷	-	-	-/+ ⁹	-	+
Ringeltauben		-	-	-	-	-	-	-	-	-/+ ⁹	-	-/+ ¹⁸	-	-	-/+ ¹⁹	-	-
Kormorane (kein Wild)		-	-	-	-/+ ^{20,21}	-	-	-	-/+ ^{20,21}	-/+ ^{20,21}	-/+ ^{20,21}	-	-	-	-/+ ^{20,21}	-/+ ^{22,21}	-
weitere Wildarten		Rostgans ⁹	Fischotter ²³		Biber Bisam ²⁴					Steinmarder	Wolfs-hybrid ²⁵					Wolfs-hybrid ²⁶ Muntjak ²⁷	

Für alle gilt: A. In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden (Straftat). Das gilt auch für Wildarten mit ganzjähriger Jagdzeit (§ 22 Abs. 4 BJagdG und die entsprechenden Landesjagdgesetze/Landesverordnungen). B. Auf eventuelle regionale Besonderheiten ist zu achten.

Anmerkungen: 1. Für nicht abschlussplanpflichtiges Niederwild soll die Bejagung nur so erfolgen, dass sich die Strecke bei ausreichenden Besatzdichten im Rahmen des jährlichen Zuwachses bewegt. 2. Nur Sikawild. 3. Nur Damwild. 4. Bei Sikawild auch Hirsche, Alttiere und Kälber. 5. Alles Dam- und Muffelwild, aber nur im Nationalpark Sächsische Schweiz. 6. Nur Jährlinge und Schmalschafe. 7. In bestimmten Küstenvogelbrutgebieten ist es zulässig, die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere in den Setzzeiten bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu bejagen. 8. Keine Bachen; neues Landesrecht geht Bundesrecht vor. 9. Nur Jungtiere. 10. Auch in der Setzzeit. 11. Kaninchen/Altfüchse nur im Bereich der Deichkörper und Warften. 12. Nur Jungfüchse in bestimmten Gebieten. 13. Jungtiere gesamten Monat. 14. Nur Jungfüchse/Jungdachse im zur Vermeidung von Tierseuchen/Wildschäden gebotenen Umfang. 15. Nur Jungtiere zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Artenschutz. 16. Kein Wild; kein besonderer Artenschutz: Vom Jäger ist die Tötung in den Grenzen des Tierschutzrechts ganzjährig zulässig. Für die Verwendung von Schusswaffen bedarf es einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder einer ausdrücklichen behördlichen Tötungserlaubnis; Gleiches gilt für den Bisam (Erlaubnis in NW durch Erlass v. 15.10.2008). 17. Juvenile Nilgänse außerhalb von Vogelschutzgebieten. 18. Nur Jungtauben im zur Schadensabwehr notwendigen Umfang auf gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen. 19. Nur Jungtauben zur Schadensabwehr, die auf Acker-, Grünland oder Baumschulkulturen einfallen. 20. Nur nicht am Brutgeschäft beteiligte, immatur gefärbte Kormorane (Jugendkleid). 21. Nach Maßgabe der Kormoranverordnung. 22. Nur Jungvögel auf teichwirtschaftlichen Betriebsgeländen. 23. Nach Maßgabe des § 3 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung i.d.F. v. 25. 4. 2023; bis auf Weiteres durch BayVGH außer Vollzug gesetzt. 24. Kein Wild; nach Maßgabe der BiberVO. 25. Nach Maßgabe des § 28b Abs. 3 NJagdG. 26. Vorbehaltlich § 24a Abs. 2 LJagdG. 27. Kein Wild; artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und damit waffenrechtliche Erlaubnis mit Maßgaben durch AV des LLUR v. 26.10.2021.

ohne Gewähr, MR